FÜR UNSERE
STADT
AM **WERK**

infafürth

Ergänzende Bedingungen zu dynamischen Tarifen der infra fürth gmbh

1 Anwendungsbereich

1.1 Diese Ergänzenden Bedingungen gelten für Stromlieferverträge der infra mit dynamischen Tarifen außerhalb der Grundversorgung in Kombination mit einem intelligenten Messsystem im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes (MsBG).

1.2 Sie können vor Vertragsschluss wählen, ob Sie einen Stromliefervertrag mit einem dynamischen Tarif mit (all-inklusive-Vertrag) oder ohne Einbeziehung (desintegrierter Vertrag) der Netznutzung und des Messstellenbetriebs abschließen möchten. Bei einem desintegrierten Vertrag müssen Sie die Netznutzung gemäß § 20 EnWG und den Messstellenbetrieb gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 MsbG selbst vereinbaren.

1.3 Der Stromliefervertrag als Sondervertrag beinhaltet, sofern nicht anders gewählt und der infra gemäß Ziffer 1.2 mitgeteilt, die Netznutzung und den Messstellenbetrieb durch den zuständigen Messstellenbetreiber und stellt einen kombinierten Vertrag im Sinne des § 9 Abs. 2 MsbG dar.

1.4 Ein Stromliefervertrag mit einem dynamischen Tarif ist nach der gesetzlichen Definition des § 3 Abs. 31 b Energiewirtschaftsgesetzes (im Folgenden „EnWG“) ein Stromliefervertrag mit einem Letztverbraucher, in dem die Preisschwankungen auf den Spotmärkten, einschließlich der Day-Ahead- und Intraday-Märkte, in Intervallen widergespiegelt werden, die mindestens den Abrechnungsintervallen des jeweiligen Marktes entsprechen.

1.5 Es handelt sich nicht um einen Energieliefervertrag mit einem Letztverbraucher bei dem die Vertragsbedingungen einschließlich des Preises für die vereinbarte Vertragslaufzeit von dem Energielieferanten mindestens für den von ihm beeinflussbaren Versorgeranteil garantiert werden.

1.6 Diese Ergänzenden Bedingungen des Sondervertrags „fürthstrom flex“ der infra haben Vorrang vor den *Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie bzw. Erdgas für nicht leistungsgemessene Kunden der infra fürth gmbh*, die gelten, solange in den Ergänzenden Bedingungen nichts anderes regelt ist. Detaillierte Informationen zu den Vertragsmerkmalen und eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen zum Stromliefervertrag mit dynamischem Tarif finden Sie unter www.infra-fuerth.de.

2 Voraussetzungen für den Abschluss eines Stromliefervertrages mit dynamischem Tarif

2.1 Für den Abschluss eines Stromliefervertrages mit dynamischem Tarif ist es erforderlich, dass der Jahresverbrauch der Lieferstelle (Marktlokation) unter 100.000 kWh liegt und keine registrierende Lastgangmessung durchgeführt wird.

2.2 Eine weitere technische Voraussetzung ist, dass die Lieferstelle durch den zuständigen Messstellenbetreiber mit einem intelligenten Messsystem (iMSys) gemäß § 2 Abs. 7 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) ausgestattet und dieses in Betrieb genommen wurde.

2.3 Der Einbau und die Installation des intelligenten Messsystems sind nicht im Leistungsumfang des dynamischen Stromtarifs enthalten. Informationen zur Beauftragung des Einbaus und zu den entstehenden Kosten erhalten Sie bei Ihrem Messstellenbetreiber.

2.4 Ein Stromliefervertrag zum Tarif „fürthstrom flex“ kann nur abgeschlossen werden, wenn die Lieferstelle (Marktlokation) im Netzgebiet der infra liegt.

3 Konfiguration des Smart-Meter-Gateways

Für die dynamische Preisberechnung muss das Smart-Meter-Gateway als Bestandteil des intelligenten Messsystems vom zuständigen Messstellenbetreiber so konfiguriert werden, dass die Zählerdaten in 15-Minuten-Intervallen erfasst und übermittelt werden. Die infra bietet Ihnen an, Sie bei der Veranlassung der Konfiguration durch Ihren Messstellenbetreiber zu unterstützen. Die infra weist daraufhin, dass dieser Vorgang mehrere Wochen dauern kann und die infra nur begrenzt Einfluss auf die Dauer bzw. die Beschleunigung dieses Prozesses nehmen kann.

4 Zustandekommen des Vertrages und Lieferbeginn

4.1 Der Stromliefervertrag zum Tarif „fürthstrom flex“ kommt durch Ihre Auftragserteilung (Angebot) und den Erhalt der Vertragsbestätigung von der infra in Textform zustande, sofern alle Voraussetzungen gemäß Ziffer 2 und 3 erfüllt sind. Die Vertragsbestätigung wird Ihnen in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des vollständigen Auftrags zugesendet.

4.2 Falls bei Eingang des Vertragsangebots kein betriebsbereites, intelligentes Messsystem vorhanden ist, kann die infra den Vertragsabschluss ablehnen. Sollte das intelligente Messsystem zwar vorhanden, aber noch nicht entsprechend auf den erforderlichen Tarifanwendungsfall konfiguriert sein, ist die infra ebenfalls berechtigt, den Abschluss des Stromliefervertrages mit dynamischem Tarif abzulehnen.

4.3 Die Vertragsbestätigung enthält eine knappe, leicht verständliche und klar gekennzeichnete Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen. Der Inhalt der Zusammenfassung bestimmt sich nach § 41 Abs. 4 S. 2 EnWG.

4.4 Der Vertragsschluss und die Aufnahme der Belieferung (Vertragsbeginn) können zeitlich voneinander abweichen. Die Stromlieferung beginnt mit dem in der Vertragsbestätigung genannten Datum.

5 Vertragsdauer und Kündigung

5.1 Die Erstlaufzeit des Stromliefervertrages zum Tarif „fürthstrom flex“ beträgt 12 Monate.

5.2 Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien zum Ende der Erstlaufzeit jederzeit mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden.

5.3 Bei einem Wohnsitzwechsel ist eine Fortsetzung Ihres Vertrages an der neuen Lieferstelle nur möglich, wenn dort ein intelligentes Messsystem gemäß § 2 Nr. 7 MsbG installiert ist. Andernfalls endet der Vertrag mit Ihrem Wohnsitzwechsel. Im Falle eines Wohnsitzwechsels sind Sie verpflichtet, der infra unverzüglich die neue Anschrift sowie den Zählerstand vom Auszugsdatum (Schlüsselübergabe) mitzuteilen.

5.4 Sofern der Stromliefervertrag Teil eines Bündel-Produktes ist, kann er separat gekündigt werden, ohne dass dies die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestandteile berührt.

6 Preise und Preisbestandteile

6.1 Der von Ihnen zu entrichtende Strompreis besteht aus einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis (Ziffer 6.3) einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis (Ziffer 6.2).

6.2 Im Grundpreis enthalten sind folgende verbrauchsunabhängige Preisbestandteile

6.2.1 das monatliche infra-Entgelt (verbrauchsunabhängiges infra-Entgelt gemäß Preisinformation zum Stromliefervertrag mit dynamischem Tarif „fürthstrom flex“)

6.2.2 vom Netzbetreiber erhobene Netzentgelte im Grundpreis (ggf. mit Netzentgeltreduzierungen durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen)

6.2.3 vom zuständigen Messstellenbetreiber erhobene Messstellenbetriebsentgelte (ggf. inklusive Steuerbox und Steuerung) in der jeweils geltenden Höhe, soweit diese nicht Bestandteil eines separaten Vertrages zwischen Ihnen und dem Netz- bzw. Messstellenbetreiber sind. Messstellenbetrieb inkl. Messung

6.3 Im Arbeitspreis enthalten sind folgende verbrauchsabhängige Preisbestandteile

6.3.1 über den Börsenpreis (vgl. unter Ziffer 6.4) hinausgehendes verbrauchsabhängiges infra-Entgelt (Kosten für Beschaffungs-, Vertriebs- und Abrechnungsdienstleistung gemäß Preisinformation zum Stromliefervertrag mit dynamischem Tarif „fürthstrom flex“)

6.3.2 Netzentgelte (Netznutzungsentgelt, Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung)

6.3.3 Steuern, Abgaben und Umlagen (§ 61 des Erneuerbare-Energie-Gesetzes (EEG) in Verbindung mit der Verordnung zum EEG-Ausgleichsmechanismus (Ausgleichsmechanismusverordnung – AusglMechV), § 26 des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG), § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV) und § 17 f Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (Offshore-Netzumlage), ab 2023 die Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG, Stromsteuer und Umsatzsteuer sowie die Konzessionsabgabe.

6.4 Der Börsenpreis, wird an der Strombörse EPEX SPOT als relevanter Spotpreis ermittelt und ist ab dem ersten Liefertag ein variabler Preisbestandteil des verbrauchsabhängigen Arbeitspreises.

6.4.1 Maßgeblicher Index ist der EPEX SPOT DE-LU (Phelix), welcher die Ergebnisse der geschlossenen Day-Ahead-Auktionen (Market-Clearing-Price (MCP) bzw. Markträumungspreis) als Viertelstundenpreis abbildet. Die Markträumungspreise werden einmal täglich für jede Viertelstunde des Folgetages in Euro per MWh ermittelt und veröffentlicht (Day-Ahead-Auktion EPEX Spot Deutschland). Die Preise können über www.infra-fuerth.de eingesehen werden.

6.4.2 Die ermittelten Markträumungspreise werden mit Ihrem jeweiligen Verbrauch multipliziert und als nicht durch die infra beeinflussbarer Börsenpreis an Sie exakt weiter berechnet.

6.4.3 Der Markträumungspreis pro Viertelstunde wird hierzu auf drei Nachkommastellen in Cent/kWh kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.

6.4.4 Werden durch die EPEX SPOT keine Werte und Preise mehr ermittelt oder veröffentlicht, treten anstelle dieser die veröffentlichten Preise und Indizes, die den bisherigen hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechen, insbesondere in Bezug auf die Preisermittlung. Dies gilt auch, wenn diese von anderen Stellen als den ursprünglich zuständigen veröffentlicht werden.

6.4.5 Wenn die genannten Werte und Preise an der EPEX Spot umbenannt werden, ohne dass sich eine inhaltliche Änderung der Produkte ergibt, werden die umbenannten Produkte ab dem Zeitpunkt ihrer Umbenennung zur Preisberechnung herangezogen.

6.4.6 Sollten die relevanten Markträumungspreise an der EPEX Spot zeitweilig oder dauerhaft nicht mehr zur Verfügung stehen, ist die infra berechtigt, eine ersatzweise Methodik der Preisermittlung einseitig festzulegen. Sie haben in diesem Fall das Recht, diese einseitige Festlegung gem. § 315 BGB auf ihre Billigkeit hin überprüfen zu lassen. Wird der von der Energiebörse EPEX Spot veröffentlichte Markträumungspreis falsch angezeigt, ist die infra berechtigt, den Verbrauch anhand des tatsächlich geltenden Markträumungspreises abzurechnen und wird Sie darüber informieren.

6.4.7 Der jeweils gültige Börsenpreis je Viertelstunde des Folgetages kann spätestens um 15 Uhr unter www.infra-fuerth.de eingesehen werden.

7 Preisänderungen und -garantien

7.1 Die infra gewährt eine Preisgarantie auf das infra-Entgelt im Grund- sowie im Arbeitspreis. Preisanpassungen bezüglich des infra-Entgelts sind während der Laufzeit der Preisgarantie ausgeschlossen.

7.2 Der variable Börsenpreises gemäß Ziffer 6.4 unterliegt keinem einseitigen Leistungsbestimmungsrecht der infra, da dieser durch externe Faktoren (viertelstündliche Markträumungspreise) bestimmt und von der infra ohne Veränderung weiterberechnet wird.

7.3 Neben dem in Ziffer 6.2.1 genannten verbrauchsunabhängigen sowie dem in Ziffer 6.3.1 genannten verbrauchsabhängigen infra-Entgeltes hat der Kunde für die Stromlieferung an die Entnahmestelle des Kunden an die infra die von der infra nicht beeinflussbaren Preisbestandteile gemäß der vorgenannten Ziffern 6.2.2 und 6.2.3 sowie den Ziffern 6.3.2 und 6.3.3 als Basis in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Höhe zu zahlen.

7.4 Während der Preisgarantie auf das infra-Entgelt können Anpassungen auf die Preisbestandteile der Ziffern 6.2.2 und 6.2.3 sowie den Ziffern 6.3.2 und 6.3.3 vorgenommen werden.

7.4.1 **Änderung des infra-Entgelts**

Nach Ablauf der vereinbarten Preisgarantie-Laufzeit oder bei Vereinbarungen ohne Preisgarantie ist die infra berechtigt, Preisänderungen bezüglich des infra-Entgeltes vorzunehmen.

Preisänderungen erfolgen durch die infra im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung gerichtlich überprüfen lassen. Die infra ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Kostensteigerungen und Kostensenkungen werden dabei in der jeweils tatsächlichen Höhe gleichermaßen berücksichtigt und saldiert.

Die infra überprüft die Entwicklung der Beschaffungs-, Vertriebs- und Abrechnungskosten mindestens einmal jährlich. Die infra hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung infolge der Änderung der Beschaffungs-, Vertriebs- und Abrechnungskosten so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie den Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die infra Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

Preisänderungen werden erst nach Mitteilung in Textform an den Kunden wirksam, die mindestens zwei Wochen, bei Haushaltskunden spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Preismitteilungen werden von der infra im geschützten Kundenportal abgelegt. Die infra informiert den Kunden kostenlos durch E-Mail, wenn ein neues Dokument in der Postbox zur Abholung bereitliegt. Diese E-Mails werden unverschlüsselt versandt. Mitteilungen der infra gelten als zugegangen, wenn sie in der Postbox des Kundenportals zum Download bereitstehen und der Kunde von der infra durch E-Mail über die Bereitstellung neuer Dokumente informiert wurde.

Ändert die infra das infra-Entgelt (Beschaffungs-, Vertriebs- und Abrechnungskosten), so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu dem Zeitpunkt zu kündigen zu dem die Preisänderung wirksam werden soll. Hierauf wird die infra den Kunden in der Mitteilung in Textform ausdrücklich hinweisen.

Der Kunde stimmt einer nach dieser Regelung durchgeführten Preisänderung des infra-Entgelts (Beschaffungs-,Vertriebs- und Abrechnungskosten) dadurch zu (= Zustimmungsfiktion), dass er von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, er nach Ablauf der Kündigungsfrist weiterhin von der infra Strom bezieht, und die infra im Rahmen der Mitteilung der Preisanpassung an den Kunden diesen über die Gründe der Preisanpassung, die rechtlichen Folgen (= Zustimmungsfiktion) einer unterlassenen Kündigung des Kunden und den Weiterbezug von Strom durch den Kunden bei der infra nach Ablauf der dort bestimmten Kündigungsfrist informiert hat.

7.4.2 **Änderung der Netzentgelte**

Änderungen der Netzentgelte werden unmittelbar und centgenau an den Kunden weitergegeben. Preisänderungen werden gegenüber dem Kunden insoweit wirksam, sobald die Änderungen der Netzentgelte gegenüber der infra wirksam werden. Die infra wird dem Kunden eine automatische Preisanpassung spätestens mit der auf die automatische Preisanpassung folgende Rechnungsstellung mitteilen. Die jeweils gültigen Netzentgelte werden vom zuständigen Netzbetreiber auf dessen Internetseite bekannt gegeben.

Der vorstehende Absatz gilt entsprechend für den Wegfall von bei Vertragsschluss bestehenden oder nach Vertragsschluss neu hinzukommenden Netzentgelten und hierdurch bedingte Preisänderungen.

7.4.3 **Änderung der Steuern, sonstigen Abgaben und Umlagen sowie Konzessionsabgaben**

Änderungen von Steuern, sonstigen Abgaben und Umlagen sowie Konzessionsabgaben werden unmittelbar und centgenau an den Kunden weitergegeben. Preisänderungen werden gegenüber dem Kunden wirksam, sobald die Änderungen gegenüber der infra wirksam werden. Eine automatische Preisanpassung wird die infra dem Kunden spätestens mit der auf die automatische Preisanpassung folgenden Abrechnung mitteilen.

Der vorstehende Absatz gilt entsprechend für den Wegfall von bei Vertragsschluss bestehenden oder nach Vertragsschluss neu hinzukommenden Steuern, sonstigen Abgaben und Umlagen sowie Konzessionsabgaben und hierdurch bedingte Preisänderungen.

Die jeweils gültigen Stromumlagen werden von den Übertragungsnetzbetreibern auf deren Internetseite (www.netztransparenz.de) veröffentlicht. Die aktuelle Höhe der Umlagen können dem jeweiligen Preisblatt der infra entnommen werden.

8 Abrechnung

8.1 Die Abrechnung wird Ihnen vorzugsweise elektronisch im Kundenportal bereitgestellt. Die Abrechnung erfolgt monatlich jeweils zum Ende eines Kalendermonats und wird Ihnen spätestens 3 Wochen nach Monatsende zur Verfügung gestellt.

8.2 Sofern die infra aufgrund technischer Schwierigkeiten Ihres Messstellenbetreibers keine vollständigen Abrechnungsdaten übermitteln kann, erhalten Sie eine ausdrücklich als vorläufig überschriebene Rechnung. Die infra wird unverzüglich den Messstellenbetreiber kontaktieren, um eine Klärung herbeizuführen und die fehlenden Daten zu beschaffen. Sobald die fehlenden Daten vorliegen, erhalten Sie eine korrigierte Abrechnung. Etwaige von Ihnen zu viel gezahlte Beträge werden Ihnen unverzüglich erstattet.